

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Pränumerationspreis
vierteljährlich 40 Bfg., durch die Post
60 Bfg. — Einzelne Nummern 6 Bfg.

Insertions-Gebühren

8 Pfennige für die Spalten-Zeile
(Bourgeois) oder deren Raum.

Kreis-Blatt.

Ausgegeben Mittwoch, den 4. Oktober.

Insertate

sind bis **Dienstag und Freitag**
Vormittags **10 Uhr** in der
Buch- und Papierhandlung
von **H. Sonéky** abzugeben.

Abonnement

werden ebendasselbst angenommen.

(ll. 9821. 30. September.) Damit die Bescheinigungen über die erfolgte Auslegung der **Urwählerlisten** überall gleichlauten, veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 21. dieses Monats — Stück 77 — die betreffenden Bescheinigungen in nachstehender Fassung auszustellen:

„daß die Urwählerliste des Gemeinde- (Guts-) Bezirks **am 8., 9. und 10. October** dieses Jahres in (hier ist das Lokal zu bezeichnen) öffentlich ausgelegt hat, daß diese Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden und daß innerhalb dieser drei Tage gegen die Liste keine Reklamationen erhoben worden sind, wird hiermit „amtlich bescheinigt.

N. N., den 11. Oktober 1893.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

L. S. Unterschrift.

Sind Reklamationen eingegangen, so ist die Bescheinigung entsprechend meiner vorerwähnten Verfügung vom 21. dieses Monats auszustellen.

Die Abtheilungslisten sind, wie bereits angeordnet, 3 Tage und zwar am **18., 19. und 20. October** dieses Jahres zur Einsicht in den von mir zur Vornahme der Urwahlen bestimmten Lokalen auszulegen. In Frankenstein, Reichenstein und Schönwalde erfolgt die Bestimmung der betreffenden Lokale durch die Gemeindeverwaltungsbehörde. Die Guts- und Gemeindevorstände weise ich hierdurch nochmals an, die Auslegung der Abtheilungslisten vorher in ortsüblicher Weise besonders u. mit dem ausdrücklichen Hinzufügen bekannt zu machen, daß innerhalb der dreitägigen Auslegezeit Jedem freistehe, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abtheilungsliste bei dem Gemeindevorstande des — in der Bekanntmachung zu nennenden Wahlortes — seine etwaigen Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären. Die Guts- und Gemeindevorstände außerhalb der Wahlorte haben darüber, daß diese Bekanntmachung von ihnen ortsüblich in Umlauf gesetzt worden, eine Bescheinigung auszustellen und dieselbe schleunigst an den Gemeindevorstand des Wahlortes gelangen zu lassen.

Am 21. October cr. sind **mir** die Abtheilungslisten von den **Gemeindevorständen** der **ländlichen Wahlorte** nebst den dazu gehörigen Urwählerlisten sowie den vorstehend erwähnten Attesten und mit folgender, **auf besonderem Bogen auszustellender Bescheinigung:**

„Daß die Abtheilungsliste nach ortsüblicher Bekanntmachung im Wahlbezirk am **18., 19. und 20. October** dieses Jahres und zwar in (hier ist das Lokal zu bezeichnen) öffentlich ausgelegt hat, sowie daß innerhalb der Reklamationsfrist keine — eventuell nur die beifolgenden — Einwendungen erhoben worden sind, wird hiermit „amtlich bescheinigt.

N. N., den 21. Oktober 1893.

Der Gemeinde-Vorstand.

L. S. Unterschrift.

zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung durch einen Expresboten zuzustellen. Nur die Gemeindeverwaltungsbehörden der Städte haben die vorge schriebene Bescheinigung auf dem Titel-Blatte der Abtheilungslisten vorzunehmen, während sie bezüglich der Abtheilungsliste der ländlichen Gemeinden, wie vorstehend angeordnet, auf besonderem Bogen auszustellen ist. Auch die Urwähler- sowie die Abtheilungsliste von Wartha und Silberberg ist mir am 21. Oktober cr. zuzustellen.

Der Königliche Landrath.

J. B. Schwarz, Königlicher Kreis-Sekretär.

(I. 9699. 2. Oktober.) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 24. April d. Js. — J. Nr. I 3824. — — Stück 33 — erjuche ich die Polizeibehörden im Kreise, mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob sich Anlaß zu einem Vorgehen gegen im hiesigen Kreise vorhandene **Zahlstellen gewerkschaftlicher Fachvereine** auf Grund der Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 geboten hat und — bejahenden Falls — welchen Erfolg die gegen derartige Zahlstellen unternommenen Schritte gehabt haben.

Breslau, den 5. Mai 1893. In einem besonderen Falle ist festgestellt worden, daß eine Ausgabestelle (Amtsvorsteher) seit Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bis jetzt noch keine Quittungskarte an die Versicherungsanstalt eingesandt hatte. Die Zahl der hier eingelaufenen Quittungskarten im Ver-

gleich zu der überschläglich angenommenen Zahl der Versicherten spricht für die Wahrscheinlichkeit, daß auch andere Stellen noch mit Einwendung der Quittungskarten im Rückstande sind. Nach Ziffer 29 der Ministerial-Anweisung vom 17. October 1890 sind aber die abgegebenen Quittungskarten spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt einzusenden.

Unter Hinweis auf diese Vorschrift und unsere Rundschreiben vom 9. November 1891 (Amtliche Nachrichten 1891 S. 129) und vom 7. Juni 1892 (Amtliche Nachrichten 1892 S. 92) erjuchen wir dringend, die Quittungskarten-Ausgabestellen zur regelmäßigen Einwendung der Karten und baldigen Nachbringung der etwa bisher zurückbehaltenen zu veranlassen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt.

gez. Kratz.

Vorstehendes, bereits in unseren Amtlichen Nachrichten für 1893 S. 32 veröffentlichtes Rund-

schreiben, lassen wir, da soeben wieder zu unserer Kenntniß gelangt ist, daß ein Amtsvorsteher seit Bestehen des Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetzes noch keine umgetauschten Quittungskarten an die Versicherungsanstalt eingesandt hat, den unteren Verwaltungsbehörden nunmehr in besonderem Abzuge zugehen, mit dem ergebensten Ersuchen, auf regelmäßige Einwendung der umgetauschten Quittungskarten nachdrücklichst hinwirken zu wollen. Wir gestatten uns hierbei auch auf unser weiteres Rundschreiben vom 30. Mai 1893 (Amtliche Nachrichten S. 36) betreffend die Verzögerung der Rentenbewilligung bei dem Fehlen einzelner Quittungskarten, besonders aufmerksam zu machen.

Breslau, den 8. September 1893.

Der Vorstand
der Invaliditäts- u. Altersversicherungs-
Anstalt für die Provinz Schlesien.
J. B. Schober.